

BVGer A-5578/2018 vom 4. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5578_2018

FR: TAF A-5578/2018 du 4 octobre 2018

IT: TAF A-5578/2018 del 4 ottobre 2018

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Die Kosten des Verfahrens A-825/2016 von Fr. 12'000.- werden der teilweise unterliegenden Beschwerdeführerin in der Höhe von Fr. 9'800.- auferlegt und im Umfang von Fr. 2'200.- auf die Staatskasse genommen. Der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 12'000.- wird zur Bezahlung der der Beschwerdeführerin auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 9'800.- verwendet. Der Restbetrag von Fr. 2'200.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

E. 2

Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin den im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 1'200.- nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin für das Verfahren A-825/2016 und das vorinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'500.- zu bezahlen.

E. 4

Für das vorliegende Verfahren werden weder Verfahrenskosten auferlegt noch Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde) (Die Unterschrift und die Rechtsmittelbelehrung befinden sich auf der nächsten Seite.) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Beusch Monique Schnell Luchsinger Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.